

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 122 Donnerstag den 18. Oktober 1877. 46. Jahrg

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Vertriebe 1 Mt. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift die einpaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Ämtliche Bekanntmachungen

An die Gemeinderäte.

Bei der im Monat August d. J. auf Anordnung des R. Steuer Collegiums durch einen Vermessungs-Commissar vorgenommenen Visitation des Flurkatasterfortführungs-Geschäftes im Oberamtsbezirk Badnang hat sich gezeigt, daß in manchen Fällen das Güterbuch in den Meßbüchern beziehungsweise im Güterbuchprotokoll nicht nachgewiesen ist und in dem letzteren die Veränderungen theilweise nicht eingetragen sind. Soweit in den einzelnen Gemeinden solche Mängel wahrnehmbar sind, ist ihre Beseitigung alsbald herbeizuführen und sind die betreffenden Meßbücher über die Führung der Güterbuchprotokolle künftig genau einzuhalten.

R. Oberamt. Göbel.

An die Schultheißenämter, betr. die Straßen-Unterhaltung.

Die Schultheißenämter werden hiedurch angewiesen, namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die rückständigen Straßenarbeiten überall nachgeholt, die Gräben an den Staats- und Nachbarchafstraßen gehörig ausgeschliffen, die Böhlen und Lieberfahrtsbrücken gereinigt und schadhafte wieder hergestellt werden. Der Grabensausschlag darf nicht auf den Nebenwegen der Straßen gelagert, sondern muß alsbald abgeführt werden. Ferner sind die Bäume, deren Aeste die Fahrbahn überragen, abzuästen, die krumm stehenden jungen Bäume aufzurichten und mit Stützeln zu versehen, endlich die fehlenden längstens bis nächstes Frühjahr zu ergänzen. Das Kleingehölz zum Einwurf der Wege ist in ausreichender Menge beizuschaffen und sind die Wege mit solchem, sobald mehr feuchte Witterung eintritt, gehörig einzuwurfen. Der Vollzug dieser Anordnungen ist bis 6. Nov. d. J. zu berichten.

R. Oberamt. Göbel.

An die Schultheißenämter.

Dieselben werden hiemit angewiesen, binnen 14 Tagen hieher zu berichten: 1) ob in der Gemeinde ein Armenhaus ist und von welchem ungefähren Werthe, 2) wie groß der jährliche Aufwand auf dasselbe nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ist, 3) wie viele Arme durchschnittlich in demselben untergebracht sind, 4) wie viele Arme durchschnittlich in Privathäusern auf öffentliche Kosten untergebracht sind, 5) wie groß der jährliche Armenaufwand der Gemeinde nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre nach Abzug des ad 2 genannten Aufwandes ist, und wie viel von diesem Armenaufwand auf Kinder unter 14 Jahren kommt, 6) ob und in welcher Weise die arbeitsfähigen Armen beschäftigt werden. Bei der Wichtigkeit dieser Fragen für die weiteren Zwecke des Armenwesens im Bezirk wird ihrer genauen Beantwortung entgegen gesehen.

R. Oberamt. Göbel.

Oberamt Badnang.

Versammlung in Unterweiffach, die Vornahme der bevorstehenden Weinlese betreffend.

Zum Zweck einer Beratung und Verständigung über das bei der heurigen Weinlese im Oberamtsbezirk einzuhaltende Verfahren sind am nächsten Freitag den 19. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Lamm in Unterweiffach eine allgemeine Versammlung statt, zu deren zahlreichem Besuch Seitens aller Interessenten eingeladen wird. Die Herren Ortsvorsteher insbesondere der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirks wollen dieß in ihren Gemeinden noch besonders bekannt machen. Den 17. Okt. 1877. Oberamtmann Göbel.

Oberamt Badnang.

An die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses des landwirthschaftl. Vereins.

Dieselben werden zur Theilnahme an der am Freitag den 19. d. M. im Lamm in Unterweiffach stattfindenden Versammlung, die bevorstehende Weinlese betreffend, eingeladen. Den 17. Okt. 1877. Oberamtmann Göbel.

Badnang.

Landwirthschaftlicher Verein.

Da von der letzten Lotterie landwirthschaftlicher Geräthschaften noch einige Gewinne nicht abgeholt sind, so wird hiezu noch eine Frist von 8 Tagen ertheilt, nach deren Ablauf dieselben der landwirthschaftlichen Vereinskasse verfallen. Den 15. Okt. 1877. Der Vorstand: Oberamtmann Göbel.

Holzverkäufe.

Freitag den 19. d. M., 9 Uhr Morgens im Stern in Mainhardt aus Schönthal 2: 14 Stück Nadelholz, 2 Angholz, 1 Gl., 4 Stück II Gl., 3 Stück III Gl., 2 Stück IV Gl., 7 Stück Nadelholz, 3 Äggholz, 1 Gl., 4 Stück II Gl., 1 Stück III Gl. 19 Rm. buchene Scheiter und Prügel, 1 Rm Nadelholzscheiter, 55 Rm. dto. Anbruch. Ferner wiederholt aus Schönthal 6 und 7: 89 Rm. Nadelholzprügel, gut ausge-trocknet. Samstag den 20. d. M., 10 Uhr Morgens im Pirsch in Marbach aus Rons halbe und Buch: 194 Rm. buchene Scheiter, 37 Rm. dto. Prügel, 81 Rm. Nadelholz-Scheiter, 19 Rm. dto. Prügel, 2 Rm. tannene Rinde. Das Holz liegt über den ganzen Sommer und ist gut ausgetrocknet, die buchene Prü-gel sind umgespalten, die Abfuhr ist günstig. Gall den 15. Okt. 1877. R. Forstamt. Badnang. Das Verlassenschafts-Inventar des + Joseph Engert, gewesenen Malers, soll dem-nächst aufgenommen werden. Nicht interpan-de lich geficherte Forderungen sind binnen 15 Ta-

Rufe bei den Näherstehenden finden mag, so ist doch zu erwarten, daß derselben, welche durch die Katastrophe in ihrer Familie ohnehin angegriffen ist, auch förmliche Satisfaktion verschafft werde.

Wiberaach den 12. Okt. Drei in einem Walde beschäftigte Frauengimmer aus Birkenhardt fanden kürzlich einen Beutel mit etwa 50 Allenthalern u. 180 österreichischen Sches-bähnern, geprägt in der Zeit von 1750 bis 1789. In den Jahren 1796, 1798 und 1800 rangen um Wiberaach herum französische und österreichische Heere mit einander unter Vandamme, St. Cyr und Moreau, sowie unter Kray, v. Fürstenberg und Erzherzog Karl. Vermuthlich hat ein Soldat damals das wohl er-beutete Geld hier vergraben, welches dann der Regen und das Abholzen an dieser Stelle nach und nach an die Oberfläche brachte. Der Boden mag doch noch manchmal solche in den Kriegsjahren verdeckte Schätze in sich bergen. (N. Tzbl.)

In Debandorf, O. A. Gaidorf, brannten in der Nacht vom letzten Mittwoch zwei Wohngebäude, darunter das Gasthaus zum Löwen mit dabei befindlicher Brauerei, sowie 2 mit Früchten und Futter angefüllten Scheunen total nieder. Ein Wohnhaus ist noch be-schädigt.

Wiesbaden den 12. Okt. Der Rhein-kürer meldet: Der Kronprinz und die kron-prinzliche Familie werden am 22. d. M. zu mehrmonatlichem Aufenthalt hier eintreffen.

Berlin den 11. Okt. Der Minister de Sereyn denkt, wie verlautet, in allem Ernste an seinen Rücktritt und hat seinen dar-auf gerichteten Antrag dem Fürsten Bismarck dringend an das Herz gelegt. Der Fürst hat den langjährigen und persönlich befreundeten Kollegen, zwar nicht auf dem Amtswegen, an den Kaiser gewiesen, bei welchem Graf Culen-burg jetzt offiziell seine Entlassung erbeten hat. Ob sie der Kaiser genehmigen wird, der, wie man weiß, nur äußerst schwer sich von seinen langjährigen Räten trennt, bleibt abzuwar-ten. Der Minister klagte schon vor seiner Reise nach Wien über seine Gesundheit und erneuerte diese Klagen nach seiner Rückkehr. — Aus Gibraltar wird gemeldet, daß das deutsche Panzergeschwader am Mittwoch Abend um 6 Uhr nach Plymouth in See gegangen ist und der Aviso Falke nach-folgt. — Bei einer hiesigen Schußfabrik sind 250,000 Paar Infanteriehiesel für die rus-sische Armee bestellt worden. Das ganze Quantum muß binnen längstens 5 Monaten geliefert werden; mehr als 2000 Arbeiter fin-den dabei Beschäftigung und 150 Nähmaschi-nen besorgen die nöthigen Stepparbeiten.

Seit langer Zeit hat in der finanziellen Welt ganz Deutschlands kein Ereigniß ein solch peinliches Aufsehen gemacht, wie die Zahlungs-einstellung der ritterschaftlichen in Pri-vatbank in Stettin, welche bis jetzt als eine der besten und solidesten angesehen wurde. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf die Nachricht die Provinz Pommern, ganz Norddeutschland und besonders Berlin. Nach Berliner Nachrichten sollen einzelne Debitoren dem Institute 3—4 Millionen Mark fast ohne Deckung schulden. Die Bank wurde 1824 ge-gründet und 1849 zur Ausgabe von Noten er-mächtigt. In den späteren Jahren hatte sie mehrmals bedeutende Verluste, welche einen großen Theil der Reserven absorbirten. Der Reser-fond hatte jedoch 1872 kein Maximum wieder erreicht. Die Dividenden der letzten Jahre (1876 9pCt) waren gute. Jetzt soll das Aktienkapital vollständig verloren sein und die Liquidation nur circa 60 pCt. für die Gläu-biger ergeben können.

Frankreich.

Paris den 12. Okt. In dem Prozeß gegen Gambetta wegen Verbreitung seines Wahlmanifestes verhandelte heute das Gericht in contumaciam und verurtheilte Gambetta zu

3 Monat Gefängniß und 4000 Francs Buße, den Bruder Lesèvre zu 14 Tage Gefängniß und 2000 Francs.

England.

London den 12. Oktober. Durch eine Kohlengruben-Explosion zu Bem-ber-ton bei Wigan wurden 35 Arbeiter getödtet.

Italien.

Rom den 13. Okt. „Osservatore Romano“, bezugnehmend auf einen Ausspruch Gregor's IX., Frankreich sei der Vollzieher von Gottes Willen, befiehlt heute allen Katholiken Gebete für den Sieg Mac Mahons.

Die XIX. Wander-Versammlung der württemb. Gewerbe-Vereine

sand diesmal am 8. Oktober zu Spaichingen statt. Das N. Tzbl. schreibt über diese Ver-sammlung Folgendes: Die Tages-Ordnung wurde durch einen Vortrag des Handelskam-mersekretärs Dr. Landgraf in Stuttgart über das neue Patentgesetz eingeleitet, in welchem neben der Erklärung der wichtigsten Geleits-punkte zugleich auch eine Reihe praktischer Winke gegeben und eine kurze gedruckte Anleitung für die formelle Behandlung der Patentanmel-dungen vertheilt wurde. — Den wichtigsten und momentan aktuellsten Gegenstand der Verhand-lungen hatte Fabrikant Mag Neuburger, früher in Ulm, jetzt in Stuttgart, zu vertreten über-nommen: ein ausführliches Referat über die be-tanntllich im Anfang dieses Jahres in dem deutschen Reichstage beantragten Abänderun-gen der deutschen Gewerbeordnung, an welches sich begreiflich eine umfassende Diskussion knüpfte.

Der lichtvolle Vortrag verbreitete sich zu-nächst über die Forderung eines Normalarbeits-tags, den er schon deshalb für uneinführbar erachtet, weil ein solcher die Konkurrenz mit andern Industrieländern, die an einen solchen noch nicht denken, geradezu ausschloße; es sei auch dießfalls kein Grund gegeben, nicht zu-gleich auch sofort gesetzlich den Normalarbeits-lohn festzusetzen. Was ferner das Verbot der Sonntags-Arbeit betreffe, so sei speciell für Württemberg kein Grund gegeben, weiter zu gehen als dießfalls die hier seit dem 2. Dezember 1872 beehätigte Regelung der Sonn- u. Fest-tagstages festzulegen. Dr. Landgraf bekräftigt an-schließlich dessen, daß nach den Erfahrungen der Stuttgarter Handels- u. Gewerbe-kammer diese Frage sich schon deswegen von selbst regeln, weil die Arbeiter, an deren Associations-verständniß sich die Arbeitgeber ein Muster nehmen könnten, für Sonntagsarbeit solche Löhne verlangen, daß dem Arbeitgeber der Wunsch nach Sonntagsarbeit von selbst verleidet werde. Auch das absolute Verbot der Nacharbeit betrachtet Referent als practisch und durchführ-bar, insofern gewiß Gewerbe ohne Nacharbeit technisch nicht gedacht werden könnten. In Bezug auf die Frauen- und Kinderarbeit hatte Referent folgenden Antrag gestellt: „Die Ar-beit der Frauen und der Kinder bedarf der gesetzlichen Regelung. 1) Kinder unter 12 Jah-ren können zur Arbeit nicht zugelassen werden. Ausnahmen in den dazu geeigneten Fällen sind nach dem Erkenntniße der Behörde statthast. 2) Die Arbeitszeit der Kinder bis zu 13 Jahren ist auf 8 Stunden, der Kinder bis zu 14 Jahren auf 9 Stunden zu beschränken.“ Dieser Antrag wurde heftig bekämpft, und zwar wegen größerer Schonung der Kinder. Die Abstimmung ergab eine große Majorität dafür, daß in Ziffer 2 schlechweg gesagt werde, Kinder bis zu 14 Jahren dürfen nicht über 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Die in neuerer Zeit in Handwerkerkreisen vielbesprochene Frage der Arbeitsbücher wurde vom Referen-ten im zukünftigen Sinne entschieden und dießfalls folgende Resolution proponirt: Arbeitsbücher sind einzuführen: Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, Ar-beitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten:

- a) Namen, Jahr und Tag der Geburt, so wie die zur Feststellung in Bezug er-forderlichen Angaben.
- b) Bei solchen, die in einem Lehrlingsver-hältniß gestanden haben, Angaben über Dauer und Beendigung der Lehrzeit.
- c) Die Einträge der Arbeitgeber über Dauer u. Art des Arbeitsverhältnisses. Nach längerer Debatte wurde der referent-liche Antrag acceptirt (Fortf. f.)

Leiden Deutschlands im dreißigjährigen Kriege.

Mit solchem Prunz und Brassen kontrastirt furchtbar eine entsetzliche Noth. Wir bemer-ken nach v. Raumer Folgendes. Was man ungeachtet aller Unmähigkeiten nicht selbst ver-gessen konnte, wurde frech verderbt, wegge-geworfen, zerstört, verbrannt. Länder, die für lange Zeit jedem Bedürfnisse hätten genügen können, wurden in kürzester Zeit wie durch einen Blitz in das ä. ferste Elend gestürzt. Schon 1636 lud man in Schlesien Brod aus Eichel, Hanffkörnern und Wurzeln; dennoch starben nicht Wenige vor Hunger, und es wird erzählt, daß Eltern ihre Kinder um das Leben brachten, weil sie außer Stande waren, sie zu ernähren. Die Belagerung von Augsburg 1635 und von Breisach 1639 führte zu ähnlichen Drangsalen. Eine Maus kostete hier einen Gulden, ein Viertel eines Hundes sieben Gul-den, Kinder wurden bei Seite gelodt und ge-schachtet, die Leichen der in Gefängnissen un-gekommenen wurden von ihren Kameraden mit den Nägeln zerrissen und aufgegesst. Die Hungersnoth war während der Jahre 1636 u. 1637 in vielen Theilen Deutschlands, z. B. in Sachsen, Fulda, Hessen, am Rheine, im Elsaß, so groß, daß man Fleisch vom Schindanger nicht verschmähte, Leichen vom Hochgerichte herabholte, die Kirchhöfe umwühlte, bis zur Sicherung der Begrabenen Wachen aufgestellt wurden, daß der Bruder die todt Schwester, die Tochter ihre verstorbene Mutter verzehrte, Eltern ihre Kinder ermordeten und dann, über die That in Wahnsinn verfallend, sich selbst das Leben nahmen. Vanden, welche sich zu-sammenhatten, machten auf Menschen, wie auf wilde Thiere Jagd, und als man in der Ge-gend von Worms Frevler solcher Art, die um siedende Kessel herumliefen, auseinander scheuchte fand man Arme, Hände und Beine von Men-schen zur Speise bereitet.

Hand in Hand mit dem Hunger gingen furchtbare ansteckende Krankheiten. Zahlreich auf-geschaufter Unrath in den Häusern erzeugte schädliche Ausdünstungen, durch welche die Krankheiten und Seuchen vermehrt wurden, welche die Menschen in Massen dahinstrafften, so daß an manchen Orten die Leichname haus-fenweise in große Gruben geworfen wurden. „Die Soldaten, deren Frevel, sagt Pappus von den Kaiserlichen 1636 im Elsaß — gutentheils all das Elend herbeigeführt hatten, er-lagen ihm zuletzt selbst, so daß ein Bericht-er-statter sagt: Ganze Heere, die keinen Feind gesehen, wurden wie weggeweht u. verschwun-den von der Erde.“ „1637 starb im französi-schen Heere über die Hälfte der Soldaten.“ (Fortsetzung folgt.)

Obkpreise. Murrhardt den 13. Oktober. Aepfel gelten 7 Mark per Centner. Feil noch circa 200 Centner. Beim Stadtwaaage-Amt zu erfragen. Heilbronn. Mostobst M. 5 50 bis M. 6. 30

Eisenbahnfahrtenplan vom 15. Oktober 1877.

Badnang Abg.	5.40	8. 8	1.35*	6.50
Waiblingen Anl.	6.42	8.50	2.20	7.35
Waiblingen Abg.	7. —	11.25	3.42	7.55
Badnang Anl.	7.45	12.35	4.25	8.45

*) Ohne Wagenwechsel nach u. von Stuttgart.

Tagesereignisse.

Deutschland.

Württembergische Chronik.

In Eßlingen fand am 15. Okt. die Einweihung des neuen Realschulgebäudes statt.

Nach der „Ept. Ztg.“ hätte Direktor Kehler mit der Nikolobahn die Lieferung von 20 Lokomotiven und Tendern und mit einer andern russischen Bahn die Lieferung von 36 achträdigen Personenwagen abgeschlossen.

Heilbronn den 15. Okt. Nach soeben eingelaufener Nachricht ist der Polizeidiener B. v. von Pfalzbach, D. A. Marbach heute Nacht ermordet worden.

Am letzten Samstag war der Corpskommandant General v. Schwarzkoppen etc. in unserer Stadt, um die für einen Kasernenbau vorgeschlagenen, resp. geeigneten Plätze zu besichtigen.

Vom Roththal den 13. Okt. Bei einer vergangenen Woche in einer Baubütte vorgefallenen Rauferei wurden mehrere Arbeiter mit Messerschlägen traktiert. Einer derselben liegt lebensgefährlich verwundet im Spital in Gaildorf. Doch soll auch der dort hinter Schloß und Riegel sitzende Thäter schwer verletzt sein.

Salingen den 14. Okt. Heute Vormittag ist ein Theil des auf einer Inspektionsreise befindlichen württemberg. Generalstabs in hiesiger Stadt angekommen und hat hier selbst Quartiere bezogen. — In der Nacht vom Samstag auf Sonntag hat sich Bäcker L. von hier, der, wie neulich berichtet wurde, seine Frau in Folge eines Zwistes erschlug u. deshalb im Untersuchungsarrest sich befand, in seiner Zelle erhängt.

In dem Bade Martabronn, dem Kurort der bekannten Doctorbäuerin Hohenecker, haben in der Saison 1877 nicht weniger als 1016 Kurgäste sich eingefunden. Das größte Kontingent lieferte Polen 353, dann Rußland 213, ihnen folgten Bayern mit 145, Württemberg mit 106, Oestreich mit 85, Preußen mit 58 Personen u. s. w.

Berlin den 15. Okt. Der Kaiser wird am 21. ds. Mts. den Landtag nicht in Person eröffnen, sondern hat hiermit den Ministerpräsidenten Camphausen beauftragt.

Frankreich.

In Frankreich hat der Ausfall der Wahlen keiner der beiden Parteien den Sieg angeführt. Bis 15. Okt. Nachmittags durfte angenommen werden, daß die neue Kammer ungefähr 320 Republikaner (hatt den gewesenen 363 und gestiegen 400) und 200 Konservative zählen wird. In Paris (Seine-Departement) haben die Republikaner an Stimmenmehrheit gewonnen. Die Abendblätter vom 15. d. M. berichten, daß sowohl die Opposition, welche hoffte, in der Stärke von 400 zurückzukehren, wie die Regierung, welche rechnete, 100 Sitze zu gewinnen, in ihren Erwartungen getäuscht wurde. Messager constatirt, die Regierung gewann einige 40 Sitze u. dürfte im Ganzen 50 gewinnen. Diese Wahl dürfte die Regierung kräftigen, um die Parteien in Schranken zu halten, so daß sie bereit wären, gegenfeitig Zugeständnisse zu machen, wodurch endlich die Krisis beendet würde, deren Jeder mann müde sei. Messager legt den Ausspruch der Wähler dahin aus, daß der Marschall nun nicht gezwungen sei, sich zu unterwerfen oder abzutreten. Hierdurch würde es dem Marschall erleichtert, Mittel zur Verbesserung aufzufinden.

Bur Frage der Weinverbesserung.

In Jahrgängen, wie der heutige, wo die Hälfte der Trauben am Stocke erfroren sind, die andere Hälfte nicht zur vollständigen Reife

gelangen, ist es gewiß am Plage, etwas näheres über die Verbesserung eines aus solchen Trauben erzeugten Weines zu sagen. Es ist aber vor allem zu bemerken, daß unter Weinverbesserung durchaus nicht eine Verschärfung des Weines zu verstehen ist, sondern es soll dem Wein eines geringen Jahrganges durch die Verbesserung nur diejenige Zusammensetzung gegeben werden, welche ein guter, trinkbarer Wein guter Jahrgänge haben soll. Nun hat aber der in guten Jahrgängen gekelterte Wein meist gewöhnlich folgende Zusammensetzung:

6 pro Mille Säure, 24 Procent Zucker, etwa 74% Wasser und 1 1/2%, sogenannte weinbildende Stoffe. Ein solcher Wein hat nach der Gährung ca. 10% Alkohol, da aber ein guter angenehmer Wein, wie man ihn bei uns zu trinken gewöhnt ist, nicht so stark ist, so genügt ein geringerer Procentgehalt des Zuckers, etwa 18—20%. Der Weinmost schlechter Jahrgänge hat ungefähr folgende Zusammensetzung: 14 pro Mille Säure, 10% Zucker, das übrige ist Wasser nebst den 1 1/2%, weinbildenden Stoffen, welche in solchen Jahrgängen eher vermehrt als vermindert erscheinen.

Der Most hat also mehr als das doppelte Säure, nur die Hälfte Zucker, es ist daher die erste Aufgabe, die Säure zu vermindern, da man aber dieses durch Sättigung mit Alkalien nicht thun kann, weil dadurch der Wein verdorben würde, so bleibt nichts anderes übrig, als so lange Wasser zu dem schon im Most befindlichen zuzusetzen, bis das Verhältnis zur Säure des Mostes das richtige ist, nemlich 6 pro Mille (es genügt gewöhnlich eben so viel Wasser als Most). Nun hat sich zwar die Säure verringert, aber durch Vermehrung der Flüssigkeit ist auch der Gehalt an Zucker ein geringerer geworden, dessen Menge an und für sich schon nicht genügt, man muß deshalb so viel Zucker zusetzen, bis die richtige Menge im Most enthalten ist, 18—20%. Es müssen also, da 10% Zucker schon vorher im Most enthalten sind, noch 10% zugefügt werden. Nun ist Zucker, Säure und Wasser im richtigen Verhältnis, und da weinbildende Stoffe in genügender Menge vorhanden sind, so wird bei richtig eingeleiteter Gährung ein ganz guter Wein erhalten werden. Es ist noch zu bemerken, daß bei dieser Methode nur süßer und nicht schon stark in Gährung befindlicher Wein gewonnen werden muß und ist es in geringen Jahrgängen überhaupt ratsam, den Wein sobald als möglich zu kelteren. Fassen wir nun alles zusammen, so ergibt sich für den heutigen Weinmost ungefähr folgendes Verhältnis: Most 100 Pf., Wasser 100 Pf., Zucker 28 Pf.; da der Liter 2 Pf. wiegt, der Eimer zu 3 Hektoliter gerechnet 600 Pf., so ist leicht zu berechnen, was an Zucker und Wasser zu 1 Eimer genommen werden muß. Der Zucker muß in warmem Wasser gelöst und warm dem Most zugesetzt werden, ebenso ist zu beachten, daß in obigem immer nur Traubenzucker gemeint ist, es darf deshalb von Futur oder Stämpelmehl ein dem Weith entsprechendes geringeres Quantum genommen werden.

2) Die Lehrzeit soll mindestens eine zweijährige sein, die Probezeit mindestens 4 Wochen betragen.

3) Es sind Geld-, eventuell Haftstrafen gesetzlich anzudrohen gegen den Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, bis zur Höhe von 30 Mark; gegen den Arbeitgeber, welcher wissentlich einen Lehrling aufnimmt, der die Lehre widerrechtlich verlassen hat, bis zur Höhe von 300 M.

4) Gehrt Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrlingsverhältnis verlassen, soll auf Antrag des Lehrherrn die zwangsweise Zurückführung durch die Behörde verfügt werden können.

5) Der Wechsel des Berufs oder des Gewerbes ohne Zustimmung des Lehrherrn soll den Rücktritt vom Lehrvertrag nur dann begründen, wenn die Behörde (Gewerbes-Gericht) nach den Umständen des Falles denselben für gerechtfertigt erachtet hat.

6) § 118 der Gewerbeordnung, welcher von den Verpflichtungen des Lehrherrn in Abt. auf die Ausbildung des Lehrlings handelt, ist durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

a) Jede Verpflichtung häuslicher Arbeit fällt fort, wenn der Lehrling beim Lehrherrn nicht in Kost und Wohnung ist.

b) Dem Lehrling muß hinreichende Zeit und Gelegenheit zu seiner Ausbildung gelassen werden.

7) Wo immer die Verhältnisse es ermöglichen, sind Fachschulen, wo dies nicht thunlich sind Fortbildungsschulen zu errichten. (Schluß folgt.)

Handel, Gewerbe, Landwirtschaft.

In Nürnberg fand im Beisein des Prinzen Ludwig von Bayern die festerliche Preisverteilung für die internationale Ausstellung von Hopfen- u. Hopfenbaugetrieben am 14. Okt. statt. Aus Württemberg erhielt Wirth in Kaltenberg den von dem deutschen Brauerbunde gegebenen silbernen Pokal und der Bezirk Eppingen eine gold. Medaille (von 10). Dann kamen 8 silberne und 14 bronzene Medaillen ebenfalls nach Württemberg, von den letzteren eine für Württemberger in Walbenweiler. Mit Anerkennungs-Diplomen wurden u. A. ausgezeichnet: Schultheiß Wenzel in Sulzbach, die Weinbauvereine in Weinsberg.

Landesproduktionsbörse.

Stuttgart den 15. Okt. Wir notiren: Wagen, bayr. 12 M. 35—75 Pf., ungarischer 12 M. 80—85 Pf., Renen 12 M. 75 Pf. bis 13 M., Dintel 8 M. 20 Pf., Gerste ungarische 10 M. 50 Pf. bis 11 M. 80 Pf., Haber 7 M. 60 Pf. bis 8 M. 20 Pf. Mehlpreise per 100 Kilogramm incl. Sad. Mehl Nr. 1: 39 bis 40 M., Nr. 2: 35—36 M., Nr. 3: 31—32 M., Nr. 4: 26 M. 54 Pf. bis 28 M.

Hopfenpreise.

Saulgau den 15. Okt. Bei heutigem Aufsteckverkauf des Stadthopfens erlöst 90—132 M. per Str. Mittl. Durchschnittspreis 105 M. Totalerlös 7500 M.

Weinpreise.

Marbach, M und Lsh beim den 15. Okt. Schwarzes Frühgewächs 300 Str. für 100 und 115 M. Alg. Lese beginnt 22. Okt. Clebronn den 15. Okt. Verkauf 60 Gl. schwarz Gewächs, 3 Gl. 70 M. Dürrenstein, D. A. Bradenheim den 14. Okt. Verkauf schwarzrothes Gewächs zu 33 M., 37 M. und 38 M. pr. Gl. Beilstein den 14. Okt. Allgemeine Lese wegen günstigerer Witterung verschoben; weitere Zeitigung der Trauben mit Sicherheit erwartet.

Gottesdienste der Pfarre Badnang.

am Freitag den 19. Oktober. Bußtagspredigt: Herr Dekan Kalkreuter.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 123. Samstag den 20. Oktober 1877. 46 Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 Mt. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift die einpaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anzeigen 10 Pf.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh und andern Wiederkäuern und von Produkten solcher Thiere von Oestreich her über den Bodensee, wegen der Rinderpestgefahr.

Da in neuerer Zeit die Rinderpest in Galizien und in der Bukowina eine größere Verbreitung gefunden hat und nunmehr auch in Nieder-Oestreich, in Mähren und in Böhmen ausgebrochen ist, so hat die K. Bayerische Regierung die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und andern Wiederkäuern, sowie von Produkten solcher Thiere aus Galizien, der Bukowina, Nieder-Oestreich, Mähren und Böhmen bis auf Weiteres verboten.

Das gleiche Verbot wird hierdurch auch für die Ein- und Durchfuhr solcher Gegenstände aus den genannten Ländern über den Bodensee erlassen.

Stuttgart den 11. Okt. 1877. Sid.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter und Schultheißenämter. Nachdem in der Stadt Geisenheim, Kreis Radesheim Fälle von Rinderpest konstatiert worden sind, hat das Reichskanzleramt den Königl. Preussischen Geheimen Regierungsrath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Herrn Meyer in Berlin, auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105, württembergisches Regierungsblatt vom Jahr 1871, Nr. 30, Anhang S. 47) zum Reichskommissar für die Leitung der zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln ernannt. Die Bezirke und Ortspolizeibehörden werden von dieser Ernennung unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem genannten Herrn Kommissar bei Ausführung seines Amtes in jeder Weise Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Unsere verehrl. Inserenten

suchen wir, Anzeigen, welche auf bestimmte Aufnahme rechnen sollen, längstens bis Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr gütigst einzureichen. Die Redaktion.

Rönl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

Zu nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen u. Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erscheinenden Gläubigern gestellten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Curator, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und des etwaigen Actioprocesses gebunden. Auch werden sie bei Verzugs- und Nachlassvergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt

Unsere verehrl. Inserenten

suchen wir, Anzeigen, welche auf bestimmte Aufnahme rechnen sollen, längstens bis Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr gütigst einzureichen. Die Redaktion.

Rönl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

Zu nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen u. Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt

Badnang Häute-Verkauf.

Aus der Gantmasse des alt D. v. Stroß Rothgerbers werden die vorhandenen Rohwaren, Rinden und Thran im Aufschlag von 2696 M. am Mittwoch den 24. Okt. 1877, Nachmittags 2 Uhr,

Unsere verehrl. Inserenten

suchen wir, Anzeigen, welche auf bestimmte Aufnahme rechnen sollen, längstens bis Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr gütigst einzureichen. Die Redaktion.

Rönl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

Zu nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen u. Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt

Badnang Häute-Verkauf.

Aus der Gantmasse des alt D. v. Stroß Rothgerbers werden die vorhandenen Rohwaren, Rinden und Thran im Aufschlag von 2696 M. am Mittwoch den 24. Okt. 1877, Nachmittags 2 Uhr,

Unsere verehrl. Inserenten

suchen wir, Anzeigen, welche auf bestimmte Aufnahme rechnen sollen, längstens bis Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr gütigst einzureichen. Die Redaktion.

Rönl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

Zu nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen u. Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt

Badnang Häute-Verkauf.

Aus der Gantmasse des alt D. v. Stroß Rothgerbers werden die vorhandenen Rohwaren, Rinden und Thran im Aufschlag von 2696 M. am Mittwoch den 24. Okt. 1877, Nachmittags 2 Uhr,

Unsere verehrl. Inserenten

suchen wir, Anzeigen, welche auf bestimmte Aufnahme rechnen sollen, längstens bis Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr gütigst einzureichen. Die Redaktion.

Rönl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

Zu nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen u. Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt

Badnang Häute-Verkauf.

Aus der Gantmasse des alt D. v. Stroß Rothgerbers werden die vorhandenen Rohwaren, Rinden und Thran im Aufschlag von 2696 M. am Mittwoch den 24. Okt. 1877, Nachmittags 2 Uhr,